

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.02.2002 beschlossen:

##### I.

1. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

#### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Goslar**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR                               |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | <b>Abschriften, Ausfertigungen, Kopien</b>  |  |
| 1.1      | Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien                 |  |
| 1.1.1    | bis zum Format DIN A4, je Kopie   | 0,20   |
| 1.1.2    | im Format DIN A3, je Kopie  | 0,40   |
| 1.1.3    | bei größeren Formaten, je Kopie bis zu  | 15,00  |
| 1.2      | Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von Behörden |  |
| 1.2.1    | bis zum Format DIN A3, je Seite   |  |
| 1.2.1.1  | für die ersten 50 Seiten  | 0,60   |
| 1.2.1.2  | für weitere Seiten  | 0,17   |
| 1.2.2    | bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite bis zu                                     | 15,00  |
| <b>2</b> | <b>Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien</b>                |  |
| 2.1      | Gewährung von Akteneinsicht   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup><br>jedoch mindestens<br>14,00 |
|          | bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich  | 12,00  |

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.1:

- a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
- b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR  |
|----------|---|---|
| 2.2      | Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>  |
| 2.3      | Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht<br><u>Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.3:</u><br>a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, wird eine Gebühr nicht erhoben.<br>b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe Stunde beträgt   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>  |
| 2.4      | Nachforschung nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages<br><u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.4:</u><br>1. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.<br>2. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. | 25,00   |
| 2.5      | Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei  |   |
| 2.5.1    | wenn die Dateien für die Überlassung gespeichert werden müssen  | 5,00  |
| 2.5.2    | im Übrigen  | 2,50  |
| <b>3</b> | <b>Antragskonferenz</b><br><br>Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>  |
| <b>4</b> | <b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</b>   |   |
| 4.1      | Beglaubigung  |   |
| 4.1.1    | von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup><br>jedoch<br>mindestens 2,00<br>höchstens 8,00 |
| 4.1.2    | von Unterschriften und Handzeichen  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>  |
| 4.1.3    | von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>  |
| 4.2      | Ausstellen einer Bescheinigung  |   |
| 4.2.1    | über einen ausländischen Studienabschluss   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup> ,<br>jedoch mindestens<br>70,00                |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR                                  |
|----------|---|---|
| 4.2.2    | über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup><br>jedoch mindestens<br>54,00    |
| 4.2.3    | für steuerliche Zwecke  |   |
| 4.2.3.1  | – nach § 7 h Abs. 2 und 3 und § 7 i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11 b Satz 3 und § 10 f Abs. 1 und 2,<br><br>– nach § 7 h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11 a Abs. 4 oder<br><br>– nach § 10 g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 |   |
|          | des Einkommensteuergesetzes   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup> ,<br>jedoch mindestens<br>100,00 |
| 4.2.3.2  | nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup> ,<br>jedoch mindestens<br>25,00  |
| 4.3      | Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>                                  |
|          | <u>Anmerkungen zu den lfd. Nrn. 4.1 bis 4.3:</u><br>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind :   |   |
|          | a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,   |   |
|          | b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen  |   |
|          | c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,  |   |
|          | d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,  |   |
|          | e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,   |   |
|          | f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen  |   |
|          | g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches   |   |
|          | h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,  |   |
|          | i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.   |   |
| <b>5</b> | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>  |   |
| 5.1      | bis zu 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsbetrages   | 10,00   |
| 5.2      | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR   | 5,00  |

| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR   |
|----------|--|--|
| 6        | <b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>   | 1,00   |
| 7        | <b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</b>   | 2,50   |
| 8        | <b>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
| 9        | <b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>  |  |
| 10       | <b>Ablehnung eines Antrages</b><br>auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
| 11       | <b>Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung</b><br>Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird.  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
|          | <u>Anmerkung zu den lfd. Nrn. 10 und 11:</u><br>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.  |  |
| 12       | <b>Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung</b>   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
|          | <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 12:</u><br>Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre.   |  |
| 13       | <b>Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung</b>  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
|          | <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 13:</u><br>Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach lfd. Nr. 15 zu erheben ist.  |  |
| 14       | <b>Rechtsbehelfe</b>   |  |
| 14.1     | Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist |  |
| 14.1.1   | in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit   | das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war |
| 14.1.2   | im Übrigen   | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |
| 14.2     | Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird  | nach Zeitaufwand <sup>1)</sup>   |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR |
|----------|------------|--------------------------------|
|----------|------------|--------------------------------|

Anmerkung zu den lfd. Nrn. 14.1.2 und 14.2:

Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>15</b> | <p><b>Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen</b></p> <p><u>Anmerkungen zu lfd. Nr. 15:</u></p> <p>a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.</p> <p>b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</p> <p style="margin-left: 20px;">aa). eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,</p> <p style="margin-left: 20px;">bb). der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</p> <p style="margin-left: 20px;">cc). die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.</p>  | <p>nach<br/>Zeitaufwand<sup>1)</sup>,<br/>jedoch mindestens<br/>10 v. H. des Rückforderungsbetrags<br/>und höchstens<br/>10.000,00</p> |
| <b>16</b> | <p><b>Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Verwahr gelassen</b></p> <p>für jede angefangene halbe Stunde</p>  | <p>nach<br/>Zeitaufwand<sup>1)</sup></p>   |
| <b>17</b> | <p><b>Allgemeiner Auffangtatbestand</b></p> <p>Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.</p> <p><u>Anmerkung zu lfd. Nr. 17:</u></p> <p><sup>1</sup> Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührenentstände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder</li> <li>2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.</li> </ol> | <p>nach<br/>Zeitaufwand<sup>1)</sup></p>   |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>EUR |
|----------|------------|--------------------------------|
|----------|------------|--------------------------------|

<sup>2</sup> Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

<sup>1)</sup> Ist in dieser Verwaltungskostensatzung für den Ansatz einer Gebühr eine Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, so wird die Gebühr unter Zugrundelegung der in der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) geregelten Stundensätze berechnet.


## II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Goslar, 26.09.2017

Landkreis Goslar  
Der Landrat



Thomas Brych